

Geschäftsverzeichnisnr. 5371
Entscheid Nr. 24/2013 vom 28. Februar 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, gestellt vom Handelsgericht Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. März 2012 in Sachen Pascal Matelart, dessen Ausfertigung am 27. März 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Charleroi folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er beinhaltet, dass ein Landwirt, der seine berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübt, nicht in den Genuss der im genannten Gesetz vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen festgelegten Maßnahmen kommen kann, während der gleiche Landwirt, der seine berufliche Tätigkeit im Rahmen einer landwirtschaftlichen Gesellschaft oder einer zivilrechtlichen Gesellschaft in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft ausübt, wohl in den Genuss der in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen kommen kann? »;

2. « Verstößt Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er beinhaltet, dass ein Landwirt, der seine berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübt, nicht in den Genuss der im genannten Gesetz vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen festgelegten Maßnahmen kommen kann, während ein Kaufmann, der seine berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübt, wohl in den Genuss der in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen kommen kann? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen (nachstehend: das Gesetz vom 31. Januar 2009), der bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz ist auf folgende Schuldner anwendbar: in Artikel 1 des Handelsgesetzbuches erwähnte Kaufleute, in Artikel 2 § 3 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnte landwirtschaftliche Gesellschaften und in Artikel 3 § 4 desselben Gesetzbuches erwähnte zivilrechtliche Gesellschaften in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft ».

B.2. Das Gesetz vom 31. Januar 2009 ersetzt das Gesetz vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich, das nach Auffassung des Gesetzgebers « schnell an seine Grenzen gestoßen ist ».

Der Gesetzgeber verfolgte das Ziel, « die nachhaltige Entwicklung der Unternehmen und ihre Sanierung fortzusetzen, ohne durch gerichtliche Entscheidungen die normalen

Marktmechanismen zu stören » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007, DOC 52-0160/001, S. 4, und *Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0160/002, S. 39).

Die durch das fragliche Gesetz eingeführten Maßnahmen bezwecken, « ein System, das ohne allzu große Komplikationen die Umstrukturierung einer Wirtschaftstätigkeit vor dem Hintergrund eines konkursähnlichen Zustandes oder gar des unmittelbar bevorstehenden Konkurses ermöglicht » zu schaffen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0160/002, S. 39), so dass « fortan der Schuldner, der Liquiditätsprobleme hat - selbst wenn er sich im Zustand des Konkurses befindet - über ein Sortiment von Möglichkeiten verfügt, damit das Unternehmen wieder zur Rentabilität zurückfinden kann » (ebenda, S. 41).

B.3.1. Der Gerichtshof wird gefragt, ob der Umstand, dass Landwirte, die ihre berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübten, nicht in den Vorteil der im Gesetz vom 31. Januar 2009 vorgesehenen Maßnahmen gelangten, während einerseits die Landwirte, die ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen einer landwirtschaftlichen Gesellschaft oder einer zivilrechtlichen Gesellschaft in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft ausübten (erste Frage), und andererseits die Kaufleute, die ihre berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübten (zweite Frage), wohl in deren Genuss gelangten, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

Der Gerichtshof prüft die beiden Fragen zusammen.

B.3.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Im ursprünglichen Gesetzesvorschlag wurde die Anwendung der neuen Maßnahmen nur den Kaufleuten - sowohl als natürliche als auch als juristische Personen - vorbehalten. Die Autoren wollten somit « die Parallelität mit dem Konkursgesetz » wahren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007, DOC 52-0160/001, S. 10).

Der jetzige Text des Gesetzes ist aus einem durch die Regierung eingereichten Abänderungsantrag hervorgegangen. Bezüglich des Anwendungsbereichs des Gesetzes heißt es in der Begründung dieses Abänderungsantrags:

« Bei den Anhörungen vom 27. November 2007 bis zum 12. Februar 2008 hat sich herausgestellt, dass eine Erweiterung des Anwendungsbereiches eines Gesetzes, das die Umstrukturierung von Unternehmen ermöglicht, wünschenswert war. Die zivilrechtlichen Gesellschaften in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft und die landwirtschaftlichen Gesellschaften können derzeit keinen Anspruch auf den Vorteil eines gerichtlichen Vergleichs erheben. Dennoch sind sie Wirtschaftsteilnehmer, die sich einwandfrei für den Rahmen der nun vorgeschlagenen Regelung eignen können. Aus diesem Grund wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes durch den Abänderungsantrag der Regierung auf diese Wirtschaftsteilnehmer ausgedehnt mit der alleinigen Ausnahme der freien Berufe, die im Übrigen ausreichend durch Kammern oder Institute begleitet werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0160/002, S. 40);

und:

« Die Erweiterung hat zur Folge, dass die meisten Unternehmen, für die die Rechtsvorschriften sachdienlich sein werden, von den neuen Rechtsvorschriften betroffen sind » (ebenda, S. 46).

B.4.2. Auf die Frage eines Mitglieds des zuständigen Ausschusses der Abgeordnetenkammer zum Ausschluss der « einfachen Landwirte mit einem Statut als Selbständige » vom Vorteil der neuen Regelung antwortete der Minister, « das Verfahren des gerichtlichen Vergleichs [könne] nicht auf selbständige Landwirte angewandt werden, da sie kein getrenntes Vermögen [hätten] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-0160/005, S. 157).

B.5.1. Der in der ersten Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied zwischen einem Landwirt, der seine berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübt, und demjenigen, der die gleiche berufliche Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft ausübt, beruht auf dem Kriterium der Rechtspersönlichkeit, die für Gesellschaften kennzeichnend ist, während sie bei einer natürlichen Person nicht besteht. Im Gegensatz zu dem, was für einen Landwirt gilt, der seine Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft ausübt, unterscheidet sich das Vermögen, das mit der beruflichen Tätigkeit eines Landwirts als natürliche Person verbunden ist, nicht von seinem persönlichen Vermögen.

B.5.2. Dieses Unterscheidungskriterium auf der Grundlage der Rechtspersönlichkeit und im Zusammenhang mit dem etwaigen Bestehen von getrennten Vermögen ist objektiv. Es kann jedoch im Rahmen der im Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren nicht als sachdienlich angesehen werden, da die Kaufleute, die ihre

Tätigkeit als natürliche Person ausüben und folglich ebenfalls kein getrenntes Vermögen besitzen, ihrerseits in den Vorteil der im fraglichen Gesetz vorgesehenen Regelung gelangen können.

Die Anwendung des fraglichen Gesetzes auf die Kaufleute, die ihre berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausüben, beweist also, dass der Besitz der Rechtspersönlichkeit keine notwendige Bedingung ist, um in den Genuss der durch den Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Kontinuität der Unternehmen in Schwierigkeiten gelangen zu können.

B.6.1. Der in der zweiten Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied zwischen einem Landwirt, der seine berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübt, und einem Kaufmann, der seine berufliche Tätigkeit ebenfalls als natürliche Person ausübt, beruht auf der Einstufung von Handelsgeschäften, die den Tätigkeiten des Kaufmanns verliehen werden kann, während sie weder ganz noch teilweise die Tätigkeiten des Landwirts kennzeichnet. Dieses Unterscheidungskriterium, das aus der Eigenschaft des von dem Insolvenzverfahren betroffenen Schuldners als Kaufmann abgeleitet ist, stellt dasjenige dar, auf dem die Festlegung des Anwendungsbereichs des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich, der durch Artikel 85 des fraglichen Gesetzes aufgehoben wurde, beruhte. Es ist ebenfalls identisch mit dem Kriterium, auf dem die Festlegung des Anwendungsbereiches des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 beruht.

B.6.2. Das Kriterium bezüglich der Eigenschaft des Schuldners als Kaufmann ist objektiv. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob es auch relevant ist.

B.6.3. Das Gesetz vom 31. Januar 2009 findet aufgrund der fraglichen Bestimmung nicht nur Anwendung auf Kaufleute im Sinne von Artikel 1 des Handelsgesetzbuches, sondern ebenfalls auf landwirtschaftliche Gesellschaften und auf zivilrechtliche Gesellschaften in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft im Sinne des Gesellschaftsgesetzbuches. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber dem fraglichen Gesetz einen umfassenderen Anwendungsbereich verliehen hat als den beiden vorerwähnten Gesetzen. Der Gesetzgeber war also selbst der Auffassung, dass der Vorteil der Maßnahmen und Verfahren zur Gewährleistung der Kontinuität der Unternehmen in Schwierigkeiten nicht auf die Unternehmen, die die Eigenschaft als Kaufmann besitzen, begrenzt werden sollte und dass es dem Allgemeininteresse entsprechen würde, ihn auf andere Schuldner auszudehnen, insbesondere auf die im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Gesellschaften.

B.6.4. Der Gesetzgeber hat sich somit ausdrücklich dafür entschieden, nicht in allen Punkten den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen mit demjenigen der früheren Rechtsvorschriften über den gerichtlichen Vergleich oder demjenigen des Konkursgesetzes übereinstimmen zu lassen, denn er hat Unternehmen, die nicht vom Konkursverfahren betroffen sein können, weil sie nicht die Eigenschaft als Kaufmann besitzen, zum Vorteil der im erstgenannten Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zugelassen.

B.7. Daraus kann abgeleitet werden, dass das von der Eigenschaft als Kaufmann abgeleitete Kriterium ebenso wenig wie das vom Besitz der Rechtspersönlichkeit abgeleitete Kriterium in einem relevanten Zusammenhang zum Ziel des Gesetzes vom 31. Januar 2009 steht.

Die in den Vorabentscheidungsfragen angeführten Behandlungsunterschiede sind nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.8. Im Übrigen dient das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, das durch die Artikel 1675/2 ff. des Gerichtsgesetzbuches eingeführt worden ist, nicht dem gleichen Ziel wie die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Januar 2009. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung bezweckt nämlich, «die Finanzlage des Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können» (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches), doch es bezweckt im Unterschied zu den im fraglichen Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht, soweit wie möglich die Tätigkeit eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Interesse des Unternehmers, sondern auch seiner Gläubiger aufrechtzuerhalten.

Daraus ergibt sich, dass der Schutz der Schuldner im Rahmen der Anwendung eines Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung nicht als gleichwertig mit dem Vorteil angesehen werden kann, den ein Landwirt, der seine berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübt und auf Schwierigkeiten stößt, von der Anwendung des fraglichen Gesetzes erwarten könnte.

B.9. Schließlich ergibt sich im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, die in B.7 festgestellte Diskriminierung sehr wohl aus dem Anwendungsbereich des fraglichen Gesetzes, so wie er in dessen Artikel 3 festgelegt ist, und nicht aus der Definition der Handelsgeschäfte, die aus den Bestimmungen von Titel I des Handelsgesetzbuches abzuleiten ist.

B.10. Die Vorabentscheidungsfragen sind bejahend zu beantworten.

Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er bedeutet, dass ein Landwirt, der seine berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübt, keinen Anspruch auf den Vorteil der durch dieses Gesetz eingeführten Maßnahmen und Verfahren hat.

B.11. Da die in B.10 festgestellte Lücke in dem Text, der dem Gerichtshof unterbreitet wurde, enthalten ist, obliegt es dem vorlegenden Richter, der vom Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, da diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, um es zu ermöglichen, dass die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt wird.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bedeutet, dass ein Landwirt, der seine berufliche Tätigkeit als natürliche Person ausübt, keinen Anspruch auf den Vorteil der durch dieses Gesetz eingeführten Maßnahmen und Verfahren hat.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse